



Prämienkatalog ab 2023

Zeitarbeit

für das Prämienverfahren der VBG

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Die VBG ist eine der großen Berufsgenossenschaften in Deutschland. Als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bietet sie über 1,5 Millionen Mitgliedsunternehmen aus über 100 Branchen mit über zehn Millionen versicherten Beschäftigten Sicherheit.

Weitere Informationen: www.vbg.de

Inhaltsverzeichnis



Hinweise zum Nachweis der Investitionsbeträge	4
Prämierbare Maßnahmen	
Z-01 Besondere Persönliche Schutzausrüstung	5
Z-02 Arbeitsschutzorganisation	11
Z-03 Individuelle Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz	13



Hinweise zum Nachweis der Investitionsbeträge

Für die Berechnung der Prämie wird der tatsächliche Investitionsbetrag zugrunde gelegt. Nebenkosten, Betriebskosten und Leasingraten sind nicht prämienfähig.

Mehrwertsteuer

Als Investitionsbetrag gilt grundsätzlich der Nettobetrag. Sollte das Unternehmen nicht vorsteuerabzugsberechtigt sein, ist zusammen mit dem Prämienantrag und den Kopien der Belege ein entsprechender Nachweis einzureichen.

Skonto

Weist eine Rechnung Skonto aus, geht die VBG davon aus, dass Skonto in Anspruch genommen wurde. Wenn Unternehmen eingeräumte Skonti nicht in Anspruch nehmen, ist der VBG zusätzlich zur Rechnung ein separater Beleg über den tatsächlich gezahlten Betrag zuzusenden.

Noch wichtig zu wissen:

Pro Prämienjahr wird nur eine Prämie pro Unternehmen gezahlt. Diese kann sich aus der Umsetzung einer oder mehrerer Präventionsmaßnahmen ergeben. Es wird daher empfohlen, Belege über getätigte Investitionen zu sammeln und den Prämienantrag dann einzureichen, wenn im laufenden Jahr keine weiteren Investitionen in prämierbare Maßnahmen mehr getätigt werden.

Der Höchstbetrag der Prämie richtet sich nach den mit dem Lohnnachweis für das vorangegangene Kalenderjahr gemeldeten Arbeitsentgelten der Versicherten des Unternehmens (beziehungsweise bei freiwillig Versicherten nach der Versicherungssumme).

Wurde für die geltend gemachten Maßnahmen bereits anderweitig eine Förderung oder Subvention beantragt oder bewilligt, ist eine Prämierung im Prämienverfahren nicht mehr möglich.

Der Prämienantrag (inklusive Nachweise der Investition) muss bis zum 11.02. des Folgejahres bei der VBG eingegangen sein.

Einzelheiten dazu finden Sie im Internet unter www.vbg.de/praemie.



Z-01 Besondere Persönliche Schutzausrüstung

Hintergrundinformationen zum Thema:

Otoplastiken:

Die Zeitarbeit ist bei der VBG die Branche mit den meisten angezeigten Berufskrankheiten „Lärmschwerhörigkeit“. Auch wenn die Ursachen für die mögliche Berufskrankheit nicht ausschließlich in Einsätzen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung zu finden sind, ist das Thema Gehörschutz von großer Bedeutung für die Branche. Die Versicherten sind häufig in klassischen gewerblichen Einsatzfeldern zu finden, wie zum Beispiel Metallverarbeitung, Werftindustrie, Gießereien, Presswerke und Baunebengewerbe, wo Lärmbelastungen auftreten.

Maßangefertigte Otoplastiken sind den nicht maßgefertigten Gehörschutzstöpseln oft im Tragekomfort und teilweise auch in der Schutzwirkung erheblich überlegen. Insbesondere die Option, Wechselfilterkapseln in die Otoplastiken einzusetzen, ermöglicht eine individuell angepasste Lärmreduzierung. Zusätzlich bieten die Filter oft einen relativ unveränderten Frequenzgang. Dies ist unter anderem bei Versicherten, bei denen ein gutes Sprachverstehen im Lärm im Vordergrund steht, empfehlenswert, da Sprache unter Verwendung solch eines Filters unverfälscht wahrgenommen wird. Bei nicht linearer Dämmkurve, wie sie viele Produkte aus Schaumstoff aufweisen, klingen die Umgebungsgeräusche dumpf und unklar, weil in der Regel die hohen Frequenzen im Verhältnis zu den tiefen Frequenzen stärker abgeschirmt werden.

Gehörschutzotoplastiken sind besonders bequem zu tragen. Daher wird die Trageakzeptanz erhöht und das Risiko von Lärmschwerhörigkeit gemindert. Wegen des mit dem Einsatz von Otoplastiken verbundenen Aufwands in Relation zur oft relativ kurzen Einsatz- beziehungsweise Beschäftigungsdauer scheuen viele Unternehmer bislang die erforderlichen Investitionen.

Korrektionsschutzbrillen:

Augenverletzungen sind eine häufige Unfallursache in der Branche Zeitarbeit. Die Augen sind oft mehreren Gefährdungen (mechanisch, optisch, chemisch, thermisch, biologisch und elektrisch) gleichzeitig ausgesetzt. Brillenträgerinnen oder -träger haben die besondere Schwierigkeit, dass sie bei der Verwendung üblicher Schutzbrillen in ihrer Sehfähigkeit eingeschränkt sind oder bei Benutzung von Korbbrillen, die über ihrer eigentlichen Brille getragen werden können, zusätzlich belastet sind. Bei den Korbbrillen tritt weiterhin das Problem des Beschlagens auf, wodurch wiederum die Sehfähigkeit eingeschränkt wird. Als Konsequenz verzichten Brillenträger oder -trägerinnen dann gegebenenfalls auf die Sicherheit einer Schutzbrille. Dieses Problem kann mit an das Sehvermögen der tragenden Person angepassten Gläsern für Schutzbrillen (Korrektionsschutzbrillen) gelöst werden.

Automatische Schweißerschutzhelme und -masken:

Viele Augenverletzungen in der Zeitarbeit treten im Zusammenhang mit Schweißarbeiten auf. Ein automatischer Schweißerschutzhelm oder eine automatische Schweißerschutzmaske verbessern den Schutz der Augen vor UV-Strahlung und dem Eindringen von Fremdkörpern. Die Vorteile gegenüber dem Arbeiten mit Schweißerschutzbrillen oder Schutzschilden ohne automatische Verdunkelung liegen zum einen darin, dass sich die Verdunkelung des Schutzglases automatisch einstellt.

Z-01 Besondere Persönliche Schutzausrüstung



Zum anderen muss der Helm nicht ständig abgenommen werden, wenn man kurz von der Schweißarbeit aufsieht. Die Verdunkelung muss nicht mehr manuell angepasst werden und schnelle Reaktionszeiten beim Abdunkeln bringen hohen Benutzerkomfort und erhöhen somit die Akzeptanz beim Schweißer. Der Schweißerschutzhelm oder die Schweißerschutzmaske sitzt am Kopf, sodass beide Hände frei sind, um die Arbeit zu erledigen. Ein Schutzschild muss hingegen gehalten werden und man hat nur eine Hand zum Schweißen frei. Für sicheres und einfaches Arbeiten empfiehlt sich also auf jeden Fall die Anschaffung eines automatischen Schweißerschutzhelms oder einer -maske.

Prämienfähig sind auch automatische Schweißerschutzhelme, die mit einem Atemschutzsystem ausgestattet sind.

Gebälseunterstützte Filtergeräte mit Helm:

In vielen Bereichen der Zeitarbeit werden Tätigkeiten mit Staubbelastungen durchgeführt. Dabei sind die Beschäftigten unterschiedlichen Stäuben ausgesetzt. Technische Maßnahmen führen nicht immer zur sicheren Einhaltung der Grenzwerte. Bei Überschreitung der Grenzwerte muss dann Persönliche Schutzausrüstung (Atemschutz) wie die gebälseunterstützten Filtergeräte mit Helm/Haube getragen werden. Durch ein Gebläse wird in das Kopfteil gefilterte Atemluft eingeblasen.

Ein Nachlassen der Gebläseleistung wird durch eine Warneinrichtung rechtzeitig angezeigt. Die Akzeptanz für Atemschutz wird gefördert, da keine Belastungen durch den Atemwiderstand vorhanden sind.

Das Gefährdungsspektrum aus dem Umgang der Beschäftigten mit Stäuben reicht von irritativer oder toxischer Wirkung auf die Atemwege bis zur Verursachung chronisch entzündlicher Prozesse sowie der Bildung von Tumoren. Gebläseunterstützte Filtergeräte mit Helm bieten einen hohen Schutz gegen mehrfache Gefährdungen: Atemschutz gegen Stäube durch die Filterung mit Partikelfiltern, Kopfschutz durch ein Kopfteil als Helm (zertifiziert nach EN 397) sowie Augen- und Gesichtsschutz durch eine Sichtscheibe. Sie reduzieren die Gesundheitsrisiken durch die Filterung der Atemluft.

Wenn bei Schweißarbeiten der Staubgrenzwert durch technische Maßnahmen wie Absaugung an der Entstehungsstelle nicht sichergestellt werden kann, bieten Modelle mit selbstabdunkelnden Schutzgläsern sowohl den Schutz vor der Staubbelastung als auch den verbesserten Schutz der Augen. Hier ist das Komplettsystem aus gebälseunterstütztem Filtergerät, Helm und selbstabdunkelnder Sichtscheibe prämienfähig.

Warnschutzkleidung mit gleichzeitigem Schutz vor Kälte und Wettereinflüssen:

In vielen Branchen, in denen Zeitarbeitsbeschäftigte eingesetzt werden, ist es notwendig, dass die Beschäftigten Warnschutzkleidung tragen. Das gilt besonders in Branchen, in denen ein Teil der Arbeit in der Nähe von fließendem Verkehr, Kränen und anderen motorisierten Fahrzeugen sowie in der Dunkelheit verrichtet wird. Nach



EN ISO 20471 zertifizierte Warnschutzkleidung steigert die Sicherheit der Mitarbeiter, während sie sich auf ihre Tätigkeiten konzentrieren. Bei nach EN ISO 20471 eingesetzter Warnschutzkleidung verschwinden weder Reflexe noch fluoreszierendes Material in toten Winkeln. Schützt die Warnschutzkleidung gleichzeitig vor Kälte und Wettereinflüssen, wie Regen und Schnee, erhöht das die Akzeptanz bei den Beschäftigten, diese in jeder Situation zu tragen. Tätigkeiten in kalten Umgebungen erfordern daher eine Arbeitskleidung, die effektiv schützt **und** warmhält.

Warnschutzkleidung, die darüber hinaus nach EN 343 zertifiziert ist, schützt vor Regen und Schnee, lässt die Haut atmen und leitet Feuchtigkeit sowie Schweiß vom Körper weg.

Warnschutzkleidung, die nach der Norm EN 342 zertifiziert ist, bietet optimalen Schutz gegen die Auswirkungen von kalten Umgebungen mit Temperaturen von weniger oder gleich -5 °C .

Warnschutzkleidung, die nach der Norm EN 14058 zertifiziert ist, bietet Schutz gegen die Auswirkungen von kühlen Umgebungen mit Temperaturen oberhalb -5 °C .

PSA gegen natürliche UV-Strahlung – Individueller Sonnenschutz:

In den Sommermonaten stellt die natürliche UV-Strahlung für Beschäftigte der Zeitarbeit, die in Außenbereichen tätig sind, eine Gefährdung dar, die sich durch technische oder organisatorische Maßnahmen nicht immer ausreichend verringern lässt. So kann beim Arbeiten im Schatten durch Reflexionen und Streuungen immer noch bis zu 50 Prozent der UV-Strahlung vorhanden sein.

Berufsgruppen, die überwiegend im Freien und damit unter der Sonne arbeiten, sind vergleichsweise hohen Belastungen durch Hitze und UV-Strahlung ausgesetzt. Diese kann Sonnenbrand sowie langfristig Hautkrebs und Augenschäden (Entzündung von Hornhaut/Bindehaut, Verbrennung der Netzhaut, Trübung der Augenlinsen) verursachen. Die nachfolgend genannten Maßnahmen reduzieren diese Gefahren.

Persönliche Schutzmaßnahmen – wie etwa Tragen von UV-Schutzkleidung, Kopfbedeckungen, UV-Schutzbrillen und Verwendung von UV-Schutzmitteln – sind sinnvolle Ergänzungen zu den technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz im Freien und sollten am besten miteinander kombiniert werden. Der Körper ist vorrangig mit Textilien und die verbleibenden unbedeckten Stellen wie Hände und Gesicht sind mit UV-Schutzmittel zu schützen.

Folgende Schutzmaßnahmen sind empfehlenswert und prämienfähig:

- Warnshirts mit UV-Schutz und langen Ärmeln gewährleisten einen sicheren UV-Schutz von Oberkörper sowie Armen und erhöhen die Sichtbarkeit der Beschäftigten, sodass zum Beispiel eine Warnweste als zusätzliche Bekleidungsschicht entfallen kann.
- Schutz für Kopf- und Nackenbereich bieten Kopfbedeckungen mit breiter Krempe oder mit Nackenschutz, da diese den Kopf abschatten. Wichtig: Die populären Baseballkappen bieten keinen vergleichbaren UV-Schutz, da sie nur einen kleinen Teil des Kopfes schützen.
- Sofern am Arbeitsplatz ein Schutzhelm getragen werden muss, ist hier ein Schutzhelm mit Nackenschutz und gegebenenfalls Blendring zu verwenden.

Z-01 Besondere Persönliche Schutzausrüstung



- Sonnenbrillen verringern die Lichtdurchlässigkeit zu den Augen und schützen diese dabei vor den schädlichen Auswirkungen der UV-Strahlung. Der UV-Schutz hängt vom Filterglas und dem Design der Brille ab. Weiterhin ist zu beachten, dass bestimmte Farben beziehungsweise Filterkategorien die Farbwiedergabe von Signalanlagen verschlechtern. Sonnenbrillen, die bei der Arbeit getragen werden, müssen für den gewerblichen Bereich geeignet und nach DIN EN 166 beziehungsweise DIN EN 172 gefertigt sein. Empfehlenswert ist die Schutzstufe 5–2,5 und eine graue Tönung. Damit ist sowohl ein ausreichender Schutz als auch eine sichere Farberkennung im Straßenverkehr gewährleistet. Zusätzlich sollte auf das Vorhandensein einer seitlichen transparenten Abschirmung geachtet werden.

Was genau soll vom Unternehmen geleistet werden?

Bedarf ermitteln; Otoplastiken und Korrektionschutzbrillen individuell für die Beschäftigten anfertigen lassen; übrige der oben genannten PSA beschaffen; PSA den Beschäftigten kostenfrei zur Verfügung stellen.

Die oben genannten persönlichen Schutzausrüstungen müssen der Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt (8. ProdSV) entsprechen (erkennbar an der CE-Kennzeichnung und der Konformitätsbescheinigung).

Für die Warnschutzkleidung mit gleichzeitigem Schutz vor Kälte und Wettereinflüssen ist zusätzlich der Nachweis über EN ISO 20471 sowie EN 342 beziehungsweise EN 14058 und/oder EN 343 erforderlich.

Für textile UV-Schutzprodukte ist zusätzlich der Nachweis über die EN 13758-2 und ein UV-Schutzfaktor größer 50 erforderlich.

Für Warnshirts mit UV-Schutz und langen Ärmeln ist zusätzlich der Nachweis über EN ISO 20471 erforderlich.

Für Sonnenbrillen, die bei der Arbeit getragen werden, ist zusätzlich der Nachweis über DIN EN 166 beziehungsweise DIN EN 172 erforderlich. Empfehlenswert ist die Schutzstufe 5–2,5 und eine graue Tönung.

Einschätzung des Aufwandes zur Realisierung:

Kosten für Otoplastiken circa 100 bis 150 Euro

Kosten für Korrektionschutzbrillen circa 100 bis 250 Euro

Kosten für automatische Schweißerschutzhelme und -masken circa 100 bis 750 Euro

Kosten für gebläseunterstützte Filtergeräte mit Helm circa 700 bis 800 Euro

Kosten für Warnschutzkleidung mit gleichzeitigem Schutz vor Kälte und Wettereinflüssen circa 80 bis 150 Euro

Kosten für PSA gegen natürliche UV-Strahlung – Individueller Sonnenschutz:

– Warnshirts mit UV-Schutz und langen Ärmeln circa 40 bis 60 Euro

– Kopfbedeckungen mit breiter Krempe oder mit Nackenschutz circa 15 bis 30 Euro

– Helmzubehör Nackenschutz und Blendring (Mindestbreite 5 cm) circa 10 bis 20 Euro

– Sonnenbrillen circa 10 bis 30 Euro



Was soll mit der Maßnahme erreicht werden?

Otoplastiken: Verbesserung des Trageverhaltens durch höhere Akzeptanz des Gehörschutzes mit der langfristigen Folge verringerter BK-Anzeigen.

Korrektionsschutzbrillen: Verringerung der Augenverletzungen durch Fremdkörper.

Automatische Schweißerschutzhelme und -masken: Verringerung von Augenverletzungen bei Schweißarbeiten.

Gebälseunterstützte Filtergeräte mit Helm: Verringerung der Belastung der Beschäftigten durch gesundheitsgefährdende Stäube bei gleichzeitiger Verbesserung des Kopfschutzes.

Warnschutzkleidung mit gleichzeitigem Schutz vor Kälte und Wettereinflüssen: Verringerung der Belastung der Beschäftigten durch Kälte und Wettereinflüsse bei gleichzeitig erhöhter Sichtbarkeit zur Vermeidung von Begegnungsunfällen, zum Beispiel mit Fahrzeugen und Flurförderzeugen.

PSA gegen natürliche UV-Strahlung – Individueller Sonnenschutz: Verringerung der Belastung durch gesundheitsgefährdende natürliche UV-Strahlung.

Höhe der Prämie:

40 Prozent der Investitionskosten

Grundsätzlich wird im Prämienverfahren nur die Erstanschaffung der oben genannten Schutzausrüstungen prämiert (ohne die Kosten für Zubehör und laufenden Unterhalt, wie zum Beispiel Reinigungssets, Brillenkordeln, Putztücher, Ersatzfilter).

Bei den folgenden Teilmaßnahmen sind die prämierbaren Investitionsbeträge begrenzt:

- Kosten für Warnschutzkleidung mit gleichzeitigem Schutz vor Kälte und Wettereinflüssen maximal 200 Euro je Kleidungsstück.
- Kosten für PSA gegen natürliche UV-Strahlung – Individueller Sonnenschutz: maximal 60 Euro je PSA. (für Korrektionschutzbrillen mit UV-Schutz gilt die Begrenzung des Investitionsbetrages nicht).

Benötigte Nachweise für die umgesetzte Prämiemaßnahme Z-01

Maßnahme	Nachweise
<p>Z-01 Besondere Persönliche Schutzausrüstung</p>	<p>Otoplastiken und/oder Korrektionschutzbrillen: Rechnung und andere Belege aus denen sich ergibt, dass es sich um eine Otoplastik beziehungsweise Korrektionschutzbrille handelt und dass eine individuelle Anpassung erfolgt ist (Name der/des Beschäftigten, für die/den die PSA angeschafft wurde)</p> <p>Automatische Schweißerschutzhelme und -masken und/oder Gebläseunterstützte Filtergeräte mit Helm und/oder Warnschutzkleidung mit gleichzeitigem Schutz vor Kälte- und Wiedereinflüssen und/oder PSA gegen natürliche UV-Strahlung – individueller Sonnenschutz: Rechnungen, auf denen festgelegte Anforderungen erkennbar sind (gegebenenfalls mit dem Nachweis über die festgelegten Normen/Schutzklassen, zum Beispiel durch Produktdatenblatt).</p>

Z-02 Arbeitsschutzorganisation

Hintergrundinformationen zum Thema:

„Arbeitsschutz mit System – AMS“ als Verfahren zum Nachweis einer festgelegten und wirksamen betrieblichen Arbeitsschutzorganisation hat sich als wirksames Instrument für die systematische Umsetzung von Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten herausgestellt. Basis für AMS ist der nationale Leitfadens für Arbeitsschutzmanagementsysteme des ehemaligen Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), der obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Sozialpartner.

Eine erfolgreiche Begutachtung des AMS zeigt, dass das Unternehmen in der Lage ist, systematisch ein hohes Niveau des Arbeitsschutzes sicherzustellen. Das Aufrechterhalten des hohen Arbeitsschutzniveaus wird durch regelmäßige Wirksamkeitsbegutachtungen des AMS sichergestellt.

Neben dem AMS der VBG und anderer Verfahren auf Basis des oben genannten nationalen Leitfadens, die von Unfallversicherungsträgern und staatlichen Arbeitsschutzbehörden begutachtet werden, gibt es verschiedene weitere Standards, nach denen sich Unternehmen zertifizieren lassen. Bei QM-Systemen nach DIN EN ISO 9001 ff. steht der Arbeitsschutz allerdings nicht im Mittelpunkt der Betrachtung.

Bei Arbeitsschutzmanagementsystemen oder -standards, die nicht auf dem nationalen beziehungsweise internationalen Leitfaden (ILO-OSH 2001) beruhen, kann nicht zwingend von einer Gleichwertigkeit ausgegangen werden. Beispiele sind SCC, SCP, DIN ISO 45001:2018. Aus diesem Grund ist bei Vorliegen von Zertifizierungen, die nicht auf dem oben genannten Leitfaden beruhen immer eine Begutachtung auf Basis von „Arbeitsschutz mit System – AMS“ erforderlich, um eine Prämie erhalten zu können.

Was genau soll vom Unternehmen geleistet werden?

- Erfolgreiche Einführung von AMS, abgeschlossen durch eine erfolgreiche Begutachtung durch die VBG oder darauf folgend erfolgreiche Wirksamkeitsbegutachtung*/Wiederholungsbegutachtung AMS der VBG
- oder**
- erfolgreiche Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems nach einem Standard entsprechend des nationalen Leitfadens für Arbeitsschutzmanagementsysteme beziehungsweise ILO-OSH 2001 (abgeschlossen durch eine erfolgreiche Begutachtung einer gesetzlichen Unfallversicherung oder einer staatlichen Arbeitsschutzbehörde wie zum Beispiel OHRIS)
- oder**
- erfolgreiche Wirksamkeitsbegutachtung* AMS der VBG oder Wiederholungsbegutachtung der Trägerin oder des Trägers der Erstbegutachtung.

Die Begutachtung/Zertifizierung der jeweiligen QM/AMS-Systeme beziehungsweise -Standards muss sich auf das gesamte Unternehmen mit allen Niederlassungen beziehen.

* Wirksamkeitsbegutachtung = jährliche Vor-Ort-Begutachtung innerhalb der Laufzeit der VBG-AMS-Bescheinigung von wesentlichen Komponenten des Arbeitsschutzmanagementsystems

Z-02 Arbeitsschutzorganisation



Einschätzung des Aufwandes zur Realisierung:

Der Aufwand besteht in erster Linie in personellem Aufwand zur Pflege und Festigung des Systems (interne und externe Audits, Auswertung von Verbesserungsmaßnahmen, Integration und Pflege neuer oder geänderter Verfahren). Der jährliche Aufwand zur Aufrechterhaltung des Systems lässt sich mit durchschnittlich 2 Stunden pro Woche abschätzen. Mit steigender Unternehmensgröße (mehr Beschäftigte, mehr Niederlassungen) steigt in der Regel auch der Aufwand um das System im Unternehmen flächendeckend umzusetzen (zum Beispiel interne Audits in Niederlassungen).

Was soll mit der Maßnahme erreicht werden?

Anreiz zum Aufbau und zur kontinuierlichen Anwendung von Arbeitsschutzmanagementsystemen in Zeitarbeitsunternehmen.

Höhe der Prämie:

40 Prozent der zu erreichenden Höchstprämie (siehe § 38a der Satzung der VBG)

Hinweis zum Begutachtungsverfahren:

Der Aufbau eines Arbeitsschutzmanagementsystems „Arbeitsschutz mit System – AMS“ in einem Unternehmen ist ein komplexer Prozess, der im Unternehmen zunächst Aufwand verursacht und natürlich auch Zeit benötigt. Will man ein solches System einführen wird erfahrungsgemäß rund ein Jahr benötigt, um den Einführungsprozess, der auch Beratungsphasen durch die VBG enthält, abzuschließen. Die genauen Voraussetzungen für die Begutachtung von „Arbeitsschutz mit System – AMS“ werden Ihnen von hierfür qualifizierten Aufsichtspersonen erläutert.

Bei Interesse an der Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems „Arbeitsschutz mit System – AMS“ senden Sie bitte eine Email an ams@vbg.de.

Benötigte Nachweise für die umgesetzte Prämienmaßnahme Z-02

Maßnahme	Nachweise
Z-02 Arbeitsschutzorganisation	Bescheinigungen/Zertifikate über AMS-Begutachtungen oder Wiederholungsbegutachtungen

Z-03 Individuelle Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz

Hintergrundinformationen zum Thema:

Sprachförderung: Erfahrungsgemäß sind in der Zeitarbeit viele Beschäftigte tätig, deren Kenntnisse der deutschen Sprache nicht ausreichend sind, um sprachlich ausreichend sicher mit ihren Kolleginnen sowie Kollegen und Vorgesetzten zu kommunizieren. Für eine erfolgreiche Unterweisung ist unter anderem erforderlich, dass der oder die Unterwiesene den Unterweisenden oder die Unterweisende versteht. Durch nicht ausreichende Sprachkenntnisse kann es zu Missverständnissen bei der Arbeit kommen, die zu gefährlichen Situationen führen können. Weiterhin ist eine ausreichende Beherrschung der im Betrieb gesprochenen Sprache ein Schlüssel zur Integration in das betriebliche Umfeld.

Software zur Durchführung von Arbeitsplatzbesichtigungen mithilfe von digitalen mobilen Endgeräten:

Ein wesentlicher Baustein des Arbeitsschutzes in der Zeitarbeit ist die Besichtigung der Arbeitsplätze beim Einsatzbetrieb durch die Personalentscheidungsträger/innen (zum Beispiel Disponentinnen/Disponenten, Niederlassungsleiter/innen). Diese erfolgt sowohl vor Aufnahme der Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers/der Zeitarbeitnehmerin als auch während des laufenden Einsatzes. Die Arbeitsplatzbesichtigung kann ein Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung des Zeitarbeitsunternehmens für die eingesetzten Zeitarbeitnehmer/innen sein.

Vor Aufnahme der Tätigkeit, bei noch nicht bekannten Arbeitsplätzen, dient sie dazu (arbeitsschutzrelevante) Informationen zum Arbeitsplatz zu erfassen beziehungsweise zu vervollständigen. Bei bereits bekannten Arbeitsplätzen (an denen bereits eigene Zeitarbeitsbeschäftigte tätig sind oder waren) dient sie dazu festzustellen, ob vorliegende Informationen zum Arbeitsplatz noch aktuell und die abgestimmten und festgehaltenen Arbeitsschutzmaßnahmen umgesetzt sind.

Durch den Einsatz einer mobil einsetzbaren Software soll die Durchführung dieser Arbeitsplatzbesichtigungen vereinfacht werden. Bekannte Informationen über die Arbeitsplätze sollen für die Besichtigung vorliegen und neue Informationen direkt vor Ort oder unmittelbar nach der Besichtigung erfasst und direkt in die Software im Zeitarbeitsunternehmen weitergeleitet werden. Durch diese Vereinfachung und die Aktualität der jeweiligen Daten soll die Akzeptanz zur Arbeitsplatzbesichtigung und Nutzung der daraus gewonnenen Daten erhöht werden.

Sicherheitsmesser der Sicherheitsstufe 2 oder 3, GS-zertifiziert:

Zeitarbeitnehmer und -nehmerinnen werden oft im Bereich Lager/Logistik eingesetzt. Dort gehört der Umgang mit Messern zum Alltag. Bei diesen Tätigkeiten gibt es ein hohes Aufkommen an Schnittverletzungen. Sie können oft vermieden werden, wenn Sicherheitsmesser mit der Sicherheitsstufe 2 oder 3 verwendet werden.

Ein Sicherheitsmesser ist ein vielfältig einsetzbares Arbeitswerkzeug, das zum Schneiden oder Bearbeiten von zahlreichen Materialien wie Papier, Karton oder Folie Verwendung finden kann. Es besteht aus einem Griff und einer Klinge, die durch einen Schieber oder einen anderen Mechanismus aus dem Griffkörper austritt. Es bestehen drei Sicherheitsstufen, die sich durch unterschiedliche Technologien auszeichnen.

Z-03 Individuelle Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz



Die zweite Sicherheitsstufe zeichnet sich durch die WUK-Technologie aus (WUK = willensunabhängiger Klingleinrückzug). Der willensunabhängige Klingleinrückzug wird bei Kontakt der Klinge mit dem zu zerschneidenden oder zu bearbeitenden Material ausgelöst, jedoch muss nicht aktiv der Finger während des Schneidvorganges vom Schieber genommen werden. Selbst bei gedrückt gehaltenem Betätigungshebel wird die Klinge bei Unterbrechung des Schneidvorganges wieder zurückgezogen (vollautomatischer Klingleinrückzug). Im Falle eines Messers, dessen Klinge sich ein- und ausfahren lässt, gewährt diese Technik beim Schneiden den maximalen Schutz.

Die dritte und höchste Sicherheitsstufe stellt die Methode der verdeckt liegenden Klinge dar. Es ist beinahe unmöglich, sich bei einem Schneidvorgang zu verletzen, sodass das Unfallrisiko noch weiter reduziert wird. Durch die nicht offenliegende Klinge des Sicherheitsmessers können sich teilweise Einschränkungen in der Verwendung des Schneidwerkzeugs ergeben, jedoch ist die Unfallgefahr bei dieser Sicherheitsstufe beinahe allumfassend gebannt.

Belastungsorientiertes Training zur Reduzierung arbeitsbedingter muskuloskelettaler Belastungen:

In der Zeitarbeit werden häufig Tätigkeiten mit manueller Lastenhandhabung, mit erzwungenen Körperhaltungen, mit erhöhter Kraftanstrengung oder Krafteinwirkung, mit Repetitionscharakter sowie Einwirkungen durch Vibrationen ausgeübt. Auch Beschäftigte, die in Büro und Verwaltung tätig sind, sei es als Zeitarbeitsbeschäftigte oder auch in den eigenen Büros, unterliegen besonderen Belastungen durch den hohen Anteil sitzender, bewegungsarmer Tätigkeit. Belastungsschwerpunkte können durch die Analyse der Tätigkeitsschwerpunkte, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsmittel, der Aufgabengestaltung, Arbeitsorganisation und anderer Elemente des Arbeitssystems ermittelt werden. Lösungen zur Reduzierung der muskuloskelettalen Belastungen wie auch verhaltenspräventive Maßnahmen werden geplant, ausgearbeitet und mit den Beschäftigten trainiert. Regelmäßige gezielte Maßnahmen aus dem Bereich der Bewegung, durchgeführt am Arbeitsplatz oder außerhalb vom Arbeitsplatz, bieten Entlastungsmöglichkeiten. Hierdurch können die Wirkungen oben genannter arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren geringer werden und so ein Beitrag zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit geleistet werden.

Was genau soll vom Unternehmen geleistet werden?

Sprachförderung: Feststellen von Sprachdefiziten bei den Beschäftigten; Veranlassung der Teilnahme an Maßnahmen der Sprach- und Kommunikationsförderung (zum Beispiel Deutsch als Fremdsprache mit Inhalten bezogen auf die Arbeitswelt oder beruflichen Alltag oder Sicherheit im Betrieb, Angebote non-verbaler Sprachförderung). Kosten der Teilnahmegebühren tragen. Mindestumfang der Sprachförderungsmaßnahme: 40 Lehreinheiten.



Was genau soll vom Unternehmen geleistet werden?

Software zur Durchführung von Arbeitsplatzbesichtigungen mithilfe von digitalen mobilen Endgeräten:

Das Unternehmen beschafft eine Software zur Arbeitsplatzbesichtigung und setzt diese ein. Die Software erfüllt folgende Anforderungen:

- Ein mobiler Einsatz auf Tabletcomputer oder Smartphone ist gewährleistet.
- Ein direkter Datentransfer (zum Beispiel über Internetverbindung) zur Software des Zeitarbeitsunternehmens, aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag und Arbeitsschutzvereinbarung generiert werden, ist möglich (lesender und schreibender Zugriff).
- Das Anlegen von Arbeitsplätzen auf Basis der Arbeitsplatzbesichtigung ist möglich.
- Das Aktualisieren/Ändern von bereits erfassten Arbeitsplätzen ist möglich.
- Sicherstellen, dass eine Historie vorhanden ist, die gewährleistet, dass Änderungen mindestens für den Verlauf eines Jahres nachvollziehbar sind.
- Unterscheidbarkeit zwischen Erstbesichtigung und Folgebesichtigungen.

Das Unternehmen bescheinigt, dass es eine entsprechende Software beschafft und eingeführt hat, welche die formulierten inhaltlichen Anforderungen erfüllt. Der Hersteller der Software bescheinigt, dass die Software die formulierten Anforderungen erfüllt. Die Herstellerbescheinigung ist vom Zeitarbeitsunternehmen als Anlage vorzulegen.

Die inhaltlichen Anforderungen an eine Software zur Durchführung von Arbeitsplatzbesichtigungen mit Hilfe von digitalen mobilen Endgeräten finden Sie als Download unter: www.vbg.de/zeitarbeit.

Sicherheitsmesser der Sicherheitsstufe 2 oder 3, GS-zertifiziert:

Das Unternehmen identifiziert Tätigkeiten, bei denen durch den Einsatz von Sicherheitsmessern der Stufen 2 (willensunabhängiger Klingeneinzug) oder 3 (verdeckt liegende Klinge) die Schnittgefahr reduziert werden kann. Das Unternehmen beschafft Sicherheitsmesser der Sicherheitsstufe 2 oder 3, die GS-zertifiziert sind und stellt sie den Beschäftigten kostenfrei zur Verfügung.

Belastungsorientiertes Training zur Reduzierung arbeitsbedingter muskuloskelettaler Belastungen

- Externe Trainerinnen und Trainer sowie außenstehende Unternehmen entwickeln auf Basis der Tätigkeiten und Belastungen der Beschäftigten, die mit der Maßnahme erreicht werden sollen, ein Präventionskonzept mit Maßnahmen aus dem Bereich der Ergonomie und Bewegung.
- Die Analyse und die sich anschließende Trainingsprogrammentwicklung differenziert zwischen Tätigkeiten mit unterschiedlichen Belastungsprofilen (zum Beispiel überwiegend sitzende Tätigkeit im Büro oder Heben schwerer Lasten im Versandbereich).
- Das Konzept enthält individuelle und zielgerichtete Maßnahmen für den muskuloskelettalen Bereich (zum Beispiel Rücken, Knie, Schulter, Hüfte) der Teilnehmenden auf Grundlage der Tätigkeiten und Belastungen.

Z-03 Individuelle Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz



- Bei den Beschäftigten sollen Bewegungsabläufe optimiert werden (zum Beispiel beim Bewegen von schweren Lasten). Weiterhin soll das Konzept zielgerichtete Ausgleichsgymnastik (zum Beispiel bei monotonen Tätigkeiten) enthalten.
- Zur Ermittlung der Wirksamkeit und zur ständigen Verbesserung führt der Anbieter eine Kurzevaluation der Maßnahme bei den Teilnehmenden durch (zum Beispiel Teilnehmendenbefragung).
- Den Beschäftigten wird die kostenfreie Teilnahme an den gezielten Trainingsprogrammen (am Arbeitsplatz oder außerhalb des Arbeitsplatzes, zum Beispiel in Einrichtungen des Anbieters) ermöglicht.

Hinweise:

- Individuelles Training auf Grundlage der Tätigkeiten zum Beispiel Heben/Halten/Tragen.
- Individuelles Training muss mindestens 5 Mal angeboten werden und mindestens jeweils 45 Minuten umfassen.
- Die Teilnehmenden müssen mindestens 80 Prozent der Einheiten wahrnehmen.

Qualifikation der Anbieter:

Fachkraft mit staatlich anerkanntem Berufs- oder Studienabschluss, zum Beispiel Physiotherapeut, Sportwissenschaftler, Ergotherapeut.

Einschätzung des Aufwandes zur Realisierung:

Sprachförderung: Kurskosten circa 100 bis 500 Euro pro Teilnehmer/in.

Hinweis: Lohnkosten sind nicht prämienfähig. Die Aufwendungen für Kurs und/oder Teilnehmer/in müssen erkennbar sein.

Software zur Durchführung von Arbeitsplatzbesichtigungen mithilfe von digitalen mobilen Endgeräten: 30 bis 150 Euro je Nutzer/in pro Jahr Lizenzgebühr.

Sicherheitsmesser der Sicherheitsstufe 2 oder 3, GS-zertifiziert: 5 bis 20 Euro je Messer.

Belastungsorientiertes Training zur Reduzierung von arbeitsbedingten muskuloskelettalen Belastungen

- Koordinierung von Teilnehmenden mit gleichen muskuloskelettalen Belastungen.
- Kurskosten ca. 100 bis 200 Euro pro Teilnehmenden (je nach Umfang und Teilnehmerzahl).

Was soll mit der Maßnahme erreicht werden?

Sprachförderung: Geringeres Unfallrisiko durch Vermeidung von Missverständnissen und Unsicherheiten sowie leichtere Verständigungsmöglichkeit mit den übrigen Beschäftigten.

Erleichterung der Integration der Beschäftigten in die Organisation des Einsatzbetriebs.

**Software zur Durchführung von Arbeitsplatzbesichtigungen mithilfe von digitalen mobilen Endgeräten:**

- Erhöhung der Qualität der Arbeitsplatzbesichtigungen, durch die Entlastung der Personalentscheidungsträger/innen von sich wiederholenden Schreibarbeiten.
- Stärkere Einbindung der Arbeitsplatzbesichtigung in den Kernprozess der Arbeitnehmerüberlassung.
- Intensivere Auseinandersetzung der Personalentscheidungsträger/innen mit Gefährdungen am Arbeitsplatz und zugehörigen Schutzmaßnahmen.

Sicherheitsmesser der Sicherheitsstufe 2 oder 3, GS-zertifiziert:

Reduzierung der Schnittverletzungen.

Belastungsorientiertes Training zur Reduzierung arbeitsbedingter muskuloskelettaler Belastungen:

- Überprüfung individueller Bewegungsabläufe und Muster, um arbeitsbedingte Belastungen des muskuloskelettalen Bereichs zu reduzieren und gesundheitsförderliche Kompensationsmöglichkeiten zu erlernen.
- Reduzierung der Belastungen am Arbeitsplatz sowie der arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren.

Höhe der Prämie:**40 Prozent der Investitionskosten**

(bei Sicherheitsmessern keine Prämie für die Beschaffung von Ersatzklingen)

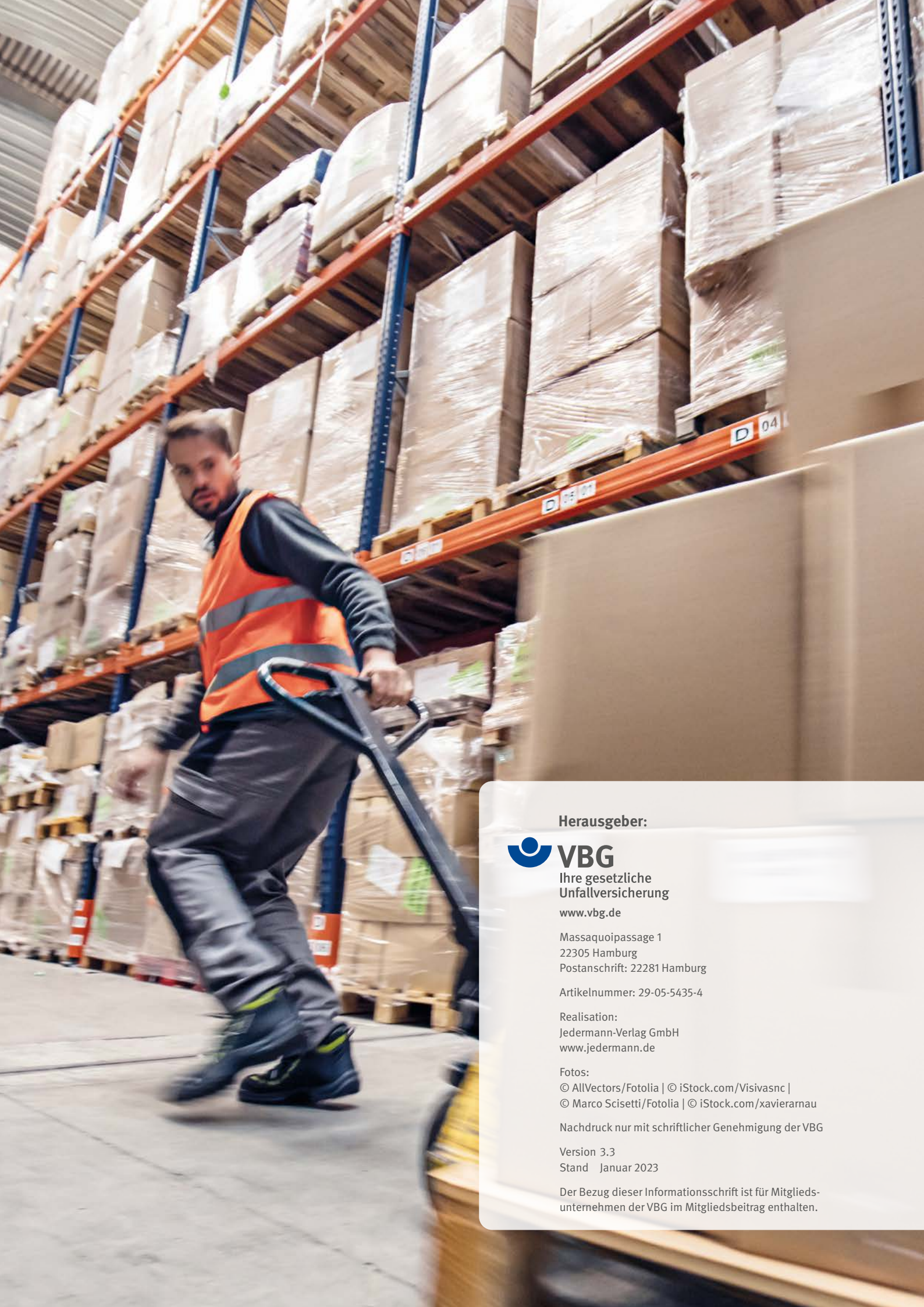
Benötigte Nachweise für die umgesetzte Prämiemaßnahme Z-03

Maßnahme	Nachweise
Z-03 Individuelle Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz	<p>Sprachförderung: Rechnung und gegebenenfalls andere Belege, aus denen Schulungsinhalte und Schulungsdauer (LE/Tage) hervorgehen sowie eine Teilnehmerliste.</p> <p>Software zur Durchführung von Arbeitsplatzbesichtigungen mit Hilfe von digitalen mobilen Endgeräten: Bescheinigung des Unternehmens, dass eine entsprechende Software beschafft wurde und eine Herstellerbescheinigung, dass die Software den vorgegebenen Anforderungen entspricht.</p> <p>Sicherheitsmesser der Sicherheitsstufe 2 oder 3, GS-zertifiziert: Rechnungen, auf denen festgelegte Anforderungen erkennbar sind.</p> <p>Belastungsorientiertes Training zur Reduzierung arbeitsbedingter muskuloskelettaler Belastungen: Überblick über Inhalte der Maßnahme (Maßnahmenkonzept), Teilnehmerliste, Rechnungen, Nachweis der Qualifikation des Anbieters, gegebenenfalls geschlossener Vertrag zwischen Anbieter und Unternehmen, Kurzevaluation der Maßnahme.</p>

Möglichkeiten zur Umsetzung der Maßnahme Z-03: Sprachförderung (Praxisbeispiele)

Es hat sich gezeigt, dass Unternehmen verschiedene Wege nutzen, ihre Beschäftigten zum Erlernen der deutschen Sprache unterrichten zu lassen. Einige Beispiele finden Sie in der folgenden Tabelle:

Art der Schulung	Art der Nachweise
Eigenes Schulungszentrum	Schulungsinhalte, Teilnehmerlisten, Rechnungen für Kurskosten
Schulungen im Heimatland	Übersetzungen der Kursinhalte, Teilnehmerlisten, Rechnungen für Kurskosten (übersetzt)
Engagieren von externen Dozentinnen und Dozenten (zum Beispiel pensionierte Lehrkräfte)	Schulungsinhalte, Teilnehmerlisten, Kostenaufstellung der entstandenen Kosten pro Kurs/Beschäftigter/Beschäftigtem, da keine Lohnkosten gefördert werden
Engagieren von VHS-Dozentinnen/-Dozenten	Darlegung eines eigenen Konzepts für die Schulung der Beschäftigten, Teilnehmerlisten, Rechnungen für Kurskosten
Sprachschulen	Schulungsinhalte, Teilnehmerlisten, Rechnungen für Kurskosten



Herausgeber:



VBG
Ihre gesetzliche
Unfallversicherung

www.vbg.de

Massaquoiassage 1
22305 Hamburg
Postanschrift: 22281 Hamburg

Artikelnummer: 29-05-5435-4

Realisation:
Jedermann-Verlag GmbH
www.jedermann.de

Fotos:
© AllVectors/Fotolia | © iStock.com/Visivasnc |
© Marco Scisetti/Fotolia | © iStock.com/xavierarnau

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der VBG

Version 3.3
Stand Januar 2023

Der Bezug dieser Informationsschrift ist für Mitglieds-
unternehmen der VBG im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Wir sind für Sie da!

www.vbg.de

Kundendialog der VBG: 040 5146-2940
Notfall-Hotline für Beschäftigte im Auslandseinsatz:
+49 40 5146-7171
Sichere Nachrichtenverbindung:
www.vbg.de/kontakt

Für Sie vor Ort – die VBG-Bezirksverwaltungen:

Bergisch Gladbach

Kölner Straße 20
51429 Bergisch Gladbach
Tel.: 02204 407-0 · Fax: 02204 1639
E-Mail: BV.BergischGladbach@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 02204 407-165

Berlin

Markgrafenstraße 18 · 10969 Berlin
Tel.: 030 77003-0 · Fax: 030 7741319
E-Mail: BV.Berlin@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 030 77003-128

Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Straße 8
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 5801-0 · Fax: 0521 61284
E-Mail: BV.Bielefeld@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0521 5801-165

Dresden

Wiener Platz 6 · 01069 Dresden
Tel.: 0351 8145-0 · Fax: 0351 8145-109
E-Mail: BV.Dresden@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0351 8145-167

Duisburg

Wintgensstraße 27 · 47058 Duisburg
Tel.: 0203 3487-0 · Fax: 0203 2809005
E-Mail: BV.Duisburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0203 3487-106

Erfurt

Koenbergstraße 1 · 99084 Erfurt
Tel.: 0361 2236-0 · Fax: 0361 2253466
E-Mail: BV.Erfurt@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0361 2236-439

Hamburg

Sachsenstraße 18 · 20097 Hamburg
Tel.: 040 23656-0 · Fax: 040 2369439
E-Mail: BV.Hamburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 040 23656-165

Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79
71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141 919-0 · Fax: 07141 902319
E-Mail: BV.Ludwigsburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 07141 919-354

Mainz

Isaac-Fulda-Allee 22 · 55124 Mainz
Tel.: 06131 389-0 · Fax: 06131 389-410
E-Mail: BV.Mainz@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 06131 389-180

München

Barthstraße 20 · 80339 München
Tel.: 089 50095-0 · Fax: 089 50095-111
E-Mail: BV.Muenchen@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 089 50095-165

Würzburg

Riemenschneiderstraße 2
97072 Würzburg
Tel.: 0931 7943-0 · Fax: 0931 7842-200
E-Mail: BV.Wuerzburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0931 7943-412

VBG-Akademien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

Akademie Dresden

Königsbrücker Landstraße 2
01109 Dresden
Tel.: 0351 88923-0 · Fax: 0351 88349-34
E-Mail: Akademie.Dresden@vbg.de
Hotel-Tel.: 030 13001-29500

Akademie Gevelinghausen

Schlossstraße 1 · 59939 Olsberg
Tel.: 02904 9716-0 · Fax: 02904 9716-30
E-Mail: Akademie.Olsberg@vbg.de
Hotel-Tel.: 02904 803-0

Akademie Lautrach

Schlossstraße 1 · 87763 Lautrach
Tel.: 08394 92613 · Fax: 08394 1689
E-Mail: Akademie.Lautrach@vbg.de
Hotel-Tel.: 08394 910-0

Akademie Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79
71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141 919-181 · Fax: 07141 919-182
E-Mail: Akademie.Ludwigsburg@vbg.de

Akademie Mainz

Isaac-Fulda-Allee 22 · 55124 Mainz
Tel.: 06131 389-380 · Fax: 06131 389-389
E-Mail: Akademie.Mainz@vbg.de

Akademie Storkau

Im Park 1 · 39590 Tangermünde
Tel.: 039321 531-0 · Fax: 039321 531-23
E-Mail: Akademie.Storkau@vbg.de
Hotel-Tel.: 039321 521-0

Akademie Untermerzbach

ca. 32 km nördlich von Bamberg
Schlossweg 2 · 96190 Untermerzbach
Tel.: 09533 7194-0 · Fax: 09533 7194-499
E-Mail: Akademie.Untermerzbach@vbg.de
Hotel-Tel.: 09533 7194-100



Seminarbuchungen:

online: www.vbg.de/seminare
telefonisch in Ihrer VBG-Bezirksverwaltung

Bei Beitragsfragen:

Telefon: 040 5146-2940
www.vbg.de/kontakt

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Massaquoipassage 1 · 22305 Hamburg
Tel.: 040 5146-0 · Fax: 040 5146-2146